tonnen, und 2. baruber, welchen Erfolg die Beobachtung die- fchen Petition, die Abstellung mehrerer landwirthfes Regulativs bisher gehabt, Gewißheit zu erhalten.

Prafibent: Der Untrag an die Staatsregierung wird von Seiten bes Prafidiums erfolgen.

4) eod. Mittheilung bes hoben Gefammt-Minifteriums zu bem bochften Defrete vom 9. Januar b. J., bie Errichtung einer allgemeinen Landes-Sparkaffe betr. und Eroffnung, bag gu biefer Borlage ber Sr. Geh. Regierungsrath D. Merbach als Ronigl. Commiffair bestimmt worden. (Un die 1. Deputa= tion.) - 5) b. 11. Januar. Untrag bes Ubg. Utenftadt, baß ber bereits ber vorigen Standeversammlung angekundigte Gesebentwurf über die 70. S. der Berfaffungsurfunde noch im Laufe dieses Landtags ben Standen vorgelegt werbe. (Un bie 3. Deputation.)

Prafibent: Ich habe ber Rammer noch anzuzeigen, baß D. Wiefand wegen bringender Geschafte auf 2 Tage Urlaub erhalten hat.

Mbg. Gifenft ud: Es ift eine fanbische Schrift im Ent= wurfe von der erften Kammer an die zweite Kammer abgegeben worden, das Defret ber Landtagsordnung betr. Die 1. Des putation, an welche fie von ber Kammer wieder abgegeben worden ift, hat fein Bebenten gefunden, und wenn es ber Rammer genehm ware, wurde ich fie ber Kammer vortragen.

Nachdem hierauf der Abgeordnete die Schrift der Kammer vorgetragen, und diese ihre Buftimmung ertheilt hatte, außerte

Mbg. Sachfie: Es wird ber geehrten Kammer bas Defret erinnerlich fein, welches ben Beitrag ber alterblandischen Ritterschaft zu ben Staatsbedurfnissen vom Sahre 1830. betrifft. Durch biefes Dekret wurde ber Stanbeversammlung eroffnet, daß Unordnung geschehen sei, um von der alterblandi= schen Ritterschaft 34,963 Thir. 8 Gr., welche fie zu ben außerordentlichen Staatsbedurfniffen beizutragen haben, im Ber- nun, wie fich die Rammer barüber aussprechen wird. haltniß beffen, was von ben Steuerbestanden der Staatskaffen entnommen sei, einzubringen. Die zweite Rammer fprach die Genehmigung aus, und es gelangte nun die Sache an die erste Kammer. Die erste Kammer hat Inhalts bes uns zuge: kommenen Protokolls beschloffen, biefes hochste Dekret zu den Aften gu nehmen, daß es bemnach einer weitern Erklarung an bie Staatsregierung nicht bedurfe. Die 2. Deputation ift ber Meinung, es sei diesem Beschlusse ber ersten Kammer beizutres ten. Außerdem ware nach jenem fruhern Beschluffe ber zweiten Kammer eine besondere Erklarungsschrift an die Regies rung abzugeben. Da man nun mit der erften Kammer fich vereis nigen kann, ohne daßes einer Bereinigungsfigung der betreffenden Deputationen bedarf, weil das Defret allerdings nur eine mittheilende Unzeigeift, fo findet es die 2. Deputation angemef= fen, bas Defret zu ben Aften zu nehmen, und es wird vorgeschlagen, daß die Rammer dem Beschluffe der erften Rammer in diefem Stude beitreten moge.

Auf die Frage des Prafidenten: Db die Rammer gemeint fei, bem Deputations : Gutachten beizutreten? erfolgt allgemeine Buftimmung. Sierauf ging man gur beu= habegeglaubt, in meiner Stellung diefen Untrag ftellen gu muffen; tigen Tagesordnung, der fortgesetten Berathung der Scholze: benn der Gegenstand ift zu bedeutend, und das Ungeziefer richtet

Schaftlichen Gebrechen betr. Und es außert

Referent Abg. v. Leuffer: Die Berhandlungen über die Scholzesche Petition haben sich bis zu dem zweiten Puncte erftreckt, nachdem über ben erften Beschluß gefaßt worden war. (f. Mr. 42. b. Bl. S. 550.) Der Untragsteller betrachtet namlich unter 2. als hochst nachtheilig fur die Felowirthschaft bas Ueberhandnehmen ber Sperlinge und schlagt ahnliche Magregeln wie in Bohmen, Weimar und Altenburg vor, und zwar, daß jeder Uderbauende nach Maßgabe der Große seines Grund= stuckes eine gewiffe Ungahl berfelben einliefern ober im Unterlaffungsfalle eine namhafte Strafe gablen muffe, wodurch in jenen Staaten diefem Uebel genügend abgeholfen worden fei. -Die Deputation hat hierzu erklart: bag es lediglich ben Landleuten zu überlaffen sei, durch zweckdienliche Borrichtungen in ihren Gehöften ober innerhalb ihrer Bergaunungen diesen Thieren Abbruch zu thun. Doch entschied fich auch die Mehrheit ber Deputation dafur, im Ginverftandniffe mit ber I. Rammer barauf anzutragen: daß ben Landleuten zur Ermuthigung fur biefes Geschaft von einem aus ber Staatstaffe aus= zusegenden Dispositionsquantum fleine Pramien nach Berhaltniß der Zahl der einzuliefernden Sperlinge bewilligt werben burften, woruber jeboch bie nabern Bestimmungen gang bem Ermeffen ber Staatsregierung anheim zu ftellen fein murben.

Die Deputation, fahrt Referent fort, ift bavon ausgegangen, baß es febr nachtheilig fur bie Getreibefruchte fowohl . in der Nahe ber Gehofte, als in den Scheunen felbft fein muffe, fobald die Sperlinge überhand nahmen, wie es in einem großen Theil von Sachfen ber Fall fei, und hat geglaubt, bem Petenten barin beiftimmen zu muffen, bag man ben Ackerbefigern burch fleine Pramien zur Vertilgung diefer Bogel eine Aufmunterung gewähre, bag aber bie Urt und Beife, wie babei zu verfahren sei, diefen felbst überlaffen werden mochte. Ich erwarte

Mbg. Scholze: Ich glaube, bag biefer Gegenstand nicht fo unbedeutend fei, wie man glaubt, indem biefes Ungeziefer den Landleuten großen Schaden zufügt, der nicht nur nach hun: berten, fondern nach Taufenben anzuschlagen fein mochte. Wie ftorend diefes auf die Bewirthschaftung der Fluren einwirke, ift nicht zu berechnen. In der Rabe von Gebauben barf fein Beis gen und Gerfte gebaut werden. Gie schaben nicht nur burch bas, mas fie freffen, fondern fie hauen auch 5-6 Rorner aus. Daß ein Gefet, wie bas fragliche, nicht unwichtig fein muß, beweifen andere Staaten, wie Braunschweig, Sannover, Dftfriesland, Ultenburg, Beimar, Bohmen; jedoch erftreden fich bie Gefete in biefer Beziehung nur babin, bag Sperlinge in Abftufungen von 12, 6, 4, 2, eingeliefert werben muffen. Wer fie nicht ein= liefert, muß z. B. in Sannover 12 Grofchen, in Bohmen einige Kreuber an die Urmenkaffen bezahlen. Ich muß ber Deputation beiftimmen, bag Pramien ausgesetzt werden mochten, befonders da bereits von dem Ministerium bes Inneren eine Berordnung ergangen ift, daß 5000 Thir. jur Beforderung land: wirthschaftlicher 3mede als Pramien vertheilt werden follen. 3ch